



Stand: Juli 2024

1. Geltungsbereich

1.1 Diese AGB gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen der Würth Elektronik Österreich GmbH (nachfolgend: „Würth Elektronik“), auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, Würth Elektronik hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese AGB gelten auch dann, wenn Würth Elektronik Lieferungen oder Leistungen in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden vorbehaltlos erbringt.

1.2 Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen zu diesen AGB, die zwischen Würth Elektronik und dem Kunden zur Ausführung eines Vertrags getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

1.3 Rechte, die Würth Elektronik nach den gesetzlichen Vorschriften über diese AGB hinaus, zustehen, bleiben unberührt.

2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1 Angebote von Würth Elektronik sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindliche Angebote bezeichnet sind.

2.2 Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß-, Leistungs- und Verbrauchsangaben sowie sonstige Beschreibungen der Ware aus den zu dem Angebot gehörenden Unterlagen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Sie stellen keine Vereinbarung oder Garantie einer entsprechenden Beschaffenheit der Ware dar.

2.3 Würth Elektronik behält sich an sämtlichen Angebotsunterlagen alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Solche Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

2.4 Bestellungen des Kunden sind verbindlich. Die Annahme der Bestellungen durch Würth Elektronik kann durch schriftliche Auftragsbestätigung, Lieferung oder Ausführung der Leistungen erfolgen.

2.5 Die Ausführung von Bestellungen nach vorzulegenden Kundenunterlagen setzt die schriftliche Freigabe durch Würth Elektronik voraus.

2.6 Geschlossene Verträge verpflichten den Kunden, die bestellten Lieferungen und Leistungen abzunehmen und zu bezahlen.

3. Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

3.1 Maßgeblich ist der jeweils vereinbarte Preis. Nicht im Preis enthalten sind insbesondere Kosten für Verpackung, Fracht, Versicherung, Zoll, öffentliche Abgaben und Umsatzsteuer. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird in der Rechnung in der am Tage der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe gesondert ausgewiesen.

3.2 Für Leistungen, die nicht innerhalb eines Zeitraums von vier Monaten nach Vertragsschluss erbracht werden sollen, hat Würth Elektronik das Recht, den Preis entsprechend zwischenzeitlich erfolgter Lohn- und Materialkostensteigerungen anzupassen. Gleiches

gilt für Leistungen, die im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses erbracht werden. Hat Würth Elektronik mit dem Kunden die Preise abhängig von bestimmten Preisfaktoren, wie z.B. Rohstoffpreisen, vereinbart, können Veränderungen der Preisfaktoren auch unabhängig vom Leistungszeitraum zu entsprechenden Preisanpassungen führen.

3.3 Zahlungen sind mangels anderer Vereinbarung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto zu erbringen. Würth Elektronik ist jedoch berechtigt, ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn zu dem Kunden bisher noch keine Geschäftsbeziehung bestand, Lieferungen ins Ausland erfolgen sollen, der Kunde seinen Geschäftssitz im Ausland hat oder sonstige Gründe vorliegen, die Anlass dazu geben, an einer fristgerechten Zahlung nach Lieferung oder Leistung durch Würth Elektronik zu zweifeln.

3.4 Werden nach Abschluss des Vertrags Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung offener Forderungen von Würth Elektronik durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird, ist Würth Elektronik berechtigt, die weitere Vertragsausführung zu verweigern, bis der Kunde die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie leistet. Gerät der Kunde mit Zahlungen in Verzug, werden sämtliche Forderungen, die Würth Elektronik gegen den Kunden zustehen, sofort fällig.

3.5 Die Zahlung gilt an dem Tag als erfolgt, an dem Würth Elektronik über den geschuldeten Betrag verfügen kann. Bei Annahme von Schecks gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn dieser eingelöst wurde und Würth Elektronik über den Betrag verfügen kann. Diskontspesen und sonstige Scheckkosten trägt der Kunde. Im Falle des Zahlungsverzugs hat der Kunde verschuldensunabhängig Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu bezahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

3.6 Würth Elektronik ist berechtigt, Zahlungen des Kunden zunächst auf dessen älteste Schuld anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, ist Würth Elektronik berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

3.7 Gegenforderungen des Kunden berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung und zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstrittig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

4. Lieferungen

4.1 Lieferfristen und -termine sind für Würth Elektronik nur bindend, wenn diese von Würth Elektronik ausdrücklich als verbindlich bezeichnet oder bestätigt wurden. Vereinbarte Lieferfristen sind eingehalten, wenn die Ware bis zu ihrem Ablauf der Transportperson am Geschäftssitz von Würth Elektronik oder einem Lager von Würth Elektronik übergeben wurde oder Würth Elektronik die Versandbereitschaft mitgeteilt hat, aber aufgrund einer vom Kunden angekündigten Abnahmeverweigerung durch den Kunden den Geschäftssitz oder das Lager nicht verlassen hat.



4.2 Erfordert die Erbringung der vereinbarten Lieferungen oder Leistungen durch Würth Elektronik eine Mitwirkung des Kunden, hat dieser sicherzustellen, dass Würth Elektronik alle erforderlichen und zweckmäßigen Informationen und Daten rechtzeitig sowie in erforderlicher Qualität zur Verfügung gestellt werden. Der Kunde wird im Falle von Programmierarbeiten Würth Elektronik die erforderlichen Rechnerleistungen, Testdaten und Datenerfassungskapazitäten rechtzeitig und in ausreichendem Umfang zur Verfügung stellen.

4.3 Die Lieferfrist beginnt nicht vor der vollständigen Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Informationen, Genehmigungen und Freigaben, der Abklärung aller technischen Fragen sowie den Eingang einer etwaig vereinbarten Anzahlung. Die Einhaltung der Lieferfrist oder des Liefertermins setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der übrigen Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einhaltung vereinbarter Lieferfristen und -termine steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Selbstbelieferung von Würth Elektronik. Mit Würth Elektronik nachträglich vereinbarte Änderungs- oder Ergänzungswünsche führen zu einer angemessenen Verlängerung vereinbarter Liefertermine.

4.4 Würth Elektronik ist zu zumutbaren Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt. Vorzeitige Lieferungen oder Leistungen sind zulässig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

4.5 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so kann Würth Elektronik den Ersatz des entstandenen Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen und Lagerkosten verlangen. Sonstige Ansprüche bleiben hiervon unberührt. Würth Elektronik ist berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über die Ware zu verfügen und den Kunden mit einer angemessen verlängerten Frist zu beliefern.

5. Gefahrübergang/Versendung

5.1 Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe der Ware an den Kunden, bei vereinbarter Versendung bereits mit der Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person, auf den Kunden über. Das gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder eine für den Kunden fracht- bzw. kostenfreie Übersendung vereinbart ist. Die Auswahl des Transporteurs und Transportweges erfolgt durch Würth Elektronik nach seinem pflichtgemäßen Ermessen, sofern Würth Elektronik keine schriftlichen Käufervorgaben vorliegen. Würth Elektronik wird die Ware auf Wunsch und Kosten des Kunden durch eine Transportversicherung gegen die vom Kunden zu bezeichnenden Risiken versichern.

5.2 Verzögert sich die Übergabe oder Versendung infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr von dem Tag auf den Kunden über, an dem die Ware versandbereit ist und Würth Elektronik dies dem Kunden angezeigt hat.

5.3 Wählt Würth Elektronik die Versandart, den Versandweg und/oder die Versandperson aus, so haftet Würth Elektronik nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der betreffenden Auswahl.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung der Kaufpreisforderung, die Würth Elektronik aus der Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen, im Eigentum von Würth Elektronik. Beinhaltet die Leistungspflicht von Würth Elektronik die Lieferung von Software, so wird dem Kunden bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen in jedem Fall nur ein widerrufliches Nutzungsrecht eingeräumt. Zu den Forderungen gehören auch Scheck- und Wechselforderungen sowie Forderungen aus laufender Rechnung. Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware für die Dauer des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, die Ware auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Kunde tritt Würth Elektronik schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung unentgeltlich ab. Würth Elektronik nimmt die Abtretung hiermit an. Sofern eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Kunde hiermit seinen Versicherer unwiderruflich an, etwaige Zahlungen nur an Würth Elektronik zu leisten. Weitergehende Ansprüche von Würth Elektronik bleiben unberührt. Der Kunde hat Würth Elektronik auf Verlangen den Abschluss der Versicherung nachzuweisen.

6.2 Eine Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware ist dem Kunden nur im Rahmen des ordentlichen Geschäftsgangs gestattet. Der Kunde ist nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware zu verpfänden, zur Sicherung zu übereignen oder sonstige, das Eigentum von Würth Elektronik gefährdende Verfügungen zu treffen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde Würth Elektronik unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und alle notwendigen Auskünfte zu geben, den Dritten über die Eigentumsrechte von Würth Elektronik zu informieren und an den Maßnahmen von Würth Elektronik zum Schutze der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware mitzuwirken. Der Kunde trägt alle von ihm zu vertretenden Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederbeschaffung der Ware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von dem Dritten eingezogen werden können.

6.3 Der Kunde tritt schon jetzt die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Ware mit sämtlichen Nebenrechten unentgeltlich an Würth Elektronik ab, und zwar unabhängig davon, ob die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Würth Elektronik nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Der Kunde wird diesen Vorgang in seinen Geschäftsbüchern vermerken und den Drittschuldner umgehend verständigen. Sofern eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Kunde hiermit den Drittschuldner unwiderruflich an, etwaige Zahlungen nur an Würth Elektronik zu leisten. Der Kunde ist unwiderruflich ermächtigt, die an Würth Elektronik abgetretenen Forderungen treuhänderisch für Würth Elektronik einzuziehen. Die eingezogenen Beträge sind sofort an Würth Elektronik abzuführen. Würth Elektronik kann die Einziehungsermächtigung des Kunden sowie die Berechtigung des Kunden zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Würth Elektronik nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsverzug gerät, seine Zahlungen einstellt oder wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird. Ein Weiterverkauf der Forderungen bedarf der vorherigen Zustimmung von Würth Elektronik. Mit der Anzeige der Abtretung an den Drittschuldner erlischt die Einziehungsbefugnis



des Kunden. Im Falle des Widerrufs der Einziehungsbefugnis kann Würth Elektronik verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

6.4 Im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden ist Würth Elektronik unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde hat Würth Elektronik oder einem von Würth Elektronik beauftragten Dritten sofort Zugang zu der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware zu gewähren, sie herauszugeben und mitzuteilen, wo sich diese befindet. Nach entsprechender rechtzeitiger Androhung kann Würth Elektronik die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware zur Befriedigung seiner fälligen Forderungen gegen den Kunden unter angemessener Bedachtnahme auf die Interessen des Kunden anderweitig verwerten.

6.5 Die Verarbeitung oder Umbildung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware durch den Kunden erfolgt stets für Würth Elektronik. Das Anwartschaftsrecht des Kunden an der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware setzt sich an der verarbeiteten oder umgebildeten Sache fort. Wird die Ware mit anderen, Würth Elektronik nicht gehörenden Sachen verarbeitet, verbunden oder vermischt, erwirbt Würth Elektronik das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der gelieferten Ware zu den anderen verarbeiteten Sachen zur Zeit der Verarbeitung. Der Kunde verwahrt die neuen Sachen für Würth Elektronik. Für die durch Verarbeitung oder Umbildung entstehende Sache gelten im Übrigen dieselben Bestimmungen wie für die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware.

6.6 Würth Elektronik ist auf Verlangen des Kunden verpflichtet, die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten unter Berücksichtigung banküblicher Bewertungsabschläge die Forderungen von Würth Elektronik aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden um mehr als 20 % übersteigt. Bei der Bewertung ist vom Rechnungswert der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren und vom Nominalwert bei Forderungen auszugehen.

6.7 Bei Warenlieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen die Eigentumsvorbehaltsregelung nach Ziff. 6.1 bis

6.6 nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in der Republik Österreich, räumt der Kunde Würth Elektronik hiermit ein entsprechendes Sicherungsrecht ein. Sofern hierfür weitere Erklärungen oder Handlungen erforderlich sind, wird der Kunde diese Erklärungen abgeben und Handlungen vornehmen. Der Kunde wird an allen Maßnahmen mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.

7. Sachmängelansprüche und Haftung

7.1 Würth Elektronik fertigt ihre Produkte nach dem bei Vertragsschluss geltenden Stand der Technik. Verwendungszwecke, die über die gewöhnliche Verwendung der Produkte hinausgehen oder die eine Beschaffenheit voraussetzen, die von der üblichen abweicht, insbesondere sicherheitstechnisch relevante Anwendungen, wie z.B. Einsatz in Luft- und Raumfahrt oder Automotive, müssen zuvor schriftlich vereinbart werden.

7.2 Die Mängelrechte des Kunden, darunter fallen insbesondere Ansprüche auf Gewährleistung, auf Schadenersatz wegen des

Mangels selbst sowie aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache, setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 UGB) nachgekommen ist, insbesondere die gelieferte Ware bei Erhalt überprüft und Würth Elektronik offenkundige Mängel und Mängel, die bei einer solchen Prüfung erkennbar waren, unverzüglich nach Erhalt der Ware schriftlich anzeigt. Versteckte Mängel hat der Kunde unverzüglich nach ihrer Entdeckung Würth Elektronik schriftlich anzuzeigen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen, bei offenkundigen Mängeln und Mängel, die bei einer ordnungsgemäßen Prüfung erkennbar waren, nach Lieferung bzw. bei versteckten Mängeln nach Entdeckung erfolgt, wobei zur Fristwahrung die Absendung der Anzeige bzw. Rüge genügt. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von Würth Elektronik für den Mangel ausgeschlossen. Der Kunde hat die Mängel bei ihrer Mitteilung an Würth Elektronik schriftlich und detailliert zu beschreiben.

7.3 Soweit nichts anderes vereinbart, ist der Kunde verpflichtet, die Ware zur Prüfung von Mängeln zunächst auf seine Kosten an Würth Elektronik zu liefern. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten trägt Würth Elektronik nur, wenn sich bei der Prüfung herausstellt, dass tatsächlich ein Mangel vorliegt, und soweit sich diese Aufwendungen nicht dadurch erhöhen, dass die Ware durch den Kunden nach einem anderen Ort als der Lieferadresse verbracht wurde. Personal und Sachkosten, die der Kunde in diesem Zusammenhang geltend macht, sind auf Selbstkostenbasis zu berechnen.

7.4 Bei Mängeln der Ware ist Würth Elektronik nach eigener Wahl zur Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Ware berechtigt.

7.5 Würth Elektronik ist zur Nacherfüllung nicht verpflichtet. Sofern Würth Elektronik nach einer angemessenen Frist zur Nacherfüllung nicht bereit oder in der Lage ist, kann der Kunde nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Lieferpreis mindern. Dasselbe gilt, wenn die Nacherfüllung fehlschlägt, dem Kunden unzumutbar ist oder sich aus Gründen, die Würth Elektronik zu vertreten hat, über angemessene Fristen hinaus verzögert.

7.6 Das Rücktrittsrecht des Kunden ist ausgeschlossen, wenn er zur Rückgewähr der empfangenen Leistung außerstande ist und dies nicht darauf beruht, dass die Rückgewähr nach der Natur der empfangenen Leistung unmöglich ist, von Würth Elektronik zu vertreten ist oder sich der Mangel erst bei der Verarbeitung oder Umbildung der Ware gezeigt hat. Das Rücktrittsrecht ist weiter ausgeschlossen, wenn Würth Elektronik den Mangel nicht zu vertreten hat und wenn Würth Elektronik statt der Rückgewähr Wertersatz zu leisten hat.

7.7 Für Mängel infolge natürlicher Abnutzung, unsachgemäßer Behandlung oder unsachgemäß ausgeführter Änderungen oder Reparaturen der Ware durch den Kunden oder Dritte entstehen keine Mängelansprüche. Dasselbe gilt für Mängel, die dem Kunden zuzurechnen oder die auf eine andere technische Ursache als der ursprüngliche Mangel zurückzuführen sind. Insbesondere hat der Kunde die Betriebs-, Lager- und/oder Wartungsempfehlungen von Würth Elektronik bzw. des Herstellers zu befolgen.



7.8 Würth Elektronik haftet nicht für Schäden, die Würth Elektronik nicht zu vertreten hat, insbesondere nicht für Schäden, die durch eine unsachgemäße Anwendung oder Handhabung der Produkte entstanden ist. Der Kunde ist verpflichtet, die Betriebs-, Lager- und Wartungsempfehlungen von Würth Elektronik bzw. des Herstellers zu befolgen, nur autorisierte Änderungen vorzunehmen, Ersatzteile fachgerecht auszuwechseln und Verbrauchsmaterialien zu verwenden, die den erforderlichen Spezifikationen entsprechen. Sowohl vor als auch regelmäßig nach Erbringung der Lieferungen und Leistungen durch Würth Elektronik hat der Kunde ggf. Datensicherungen an seinen EDV-Systemen in ausreichend regelmäßigen Abständen vorzunehmen. Würth Elektronik übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Verletzung der vorgenannten Obliegenheiten des Kunden entstehen oder darauf zurückzuführen sind.

7.9 Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet Würth Elektronik unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für die zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz) und für die Haftung wegen des arglistigen Verschweigens von Mängeln. Für leichte Fahrlässigkeit haftet Würth Elektronik nicht.

7.10 Die Beweislast für den Vorsatz oder die grobe Fahrlässigkeit der Würth Elektronik trägt der Kunde.

7.11 Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche des Kunden beträgt sechs Monate, sofern die mangelhafte Ware nicht entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung der Ware. Die unbeschränkte Haftung von Würth Elektronik für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für Produktfehler bleibt unberührt. Eine Stellungnahme von Würth Elektronik zu einem von dem Kunden geltend gemachten Mängelanspruch ist nicht als Eintritt in Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände anzusehen, sofern der Mängelanspruch von Würth Elektronik in vollem Umfang zurückgewiesen wird.

7.12 Die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche beträgt sechs Monate. Sie beginnt ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.

8. Geistiges Eigentum und Nutzungsrechte an Software und anderen geschützten Produkten, Informations- und Kooperationspflichten

8.1 Alle Rechte an Software und anderen geschützten Produkten, die an den Kunden geliefert oder für den Kunden erstellt werden, insbesondere Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte wie Patente, Marken und Geschmacksmuster, Leistungsschutzrechte und verwandte Schutzrechte, verbleiben bei Würth Elektronik bzw. den jeweiligen Rechteinhabern, soweit nicht vertraglich oder gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Software oder die anderen geschützten Produkte gemäß den Vorgaben oder unter Mitwirkung der Kunden erstellt wurden.

8.2 Verwendet Würth Elektronik Software des Kunden, wird Würth Elektronik diese Software nur für die vertraglich vereinbar-

ten Zwecke einsetzen. Sofern Würth Elektronik den Quellcode dieser Software für vertraglich vereinbarte Veränderungen oder Mängelbeseitigungsleistungen benötigt, stellt der Kunde diesen Würth Elektronik kostenfrei zu Nutzung zur Verfügung.

8.3 Der Kunde erhält an Software und anderen geschützten Produkten lediglich ein einfaches Nutzungsrecht in dem Umfang, den der Vertragszweck gebietet, soweit sich nicht etwas Abweichendes aus vertraglichen Vereinbarungen, insbesondere den jeweiligen Lizenzbedingungen der Software oder einem individuellen Lizenzvertrag, oder aus gesetzlich unabdingbaren Bestimmungen ergibt. Dem Kunden ist in Bezug auf eine von Würth Elektronik überlassene Software insbesondere jedes Vervielfältigen, Verbreiten, Weitergeben, Ändern, Übersetzen, Erweitern, sonstiges Umarbeiten und/oder Dekompilieren untersagt, soweit dies nicht ausdrücklich vertraglich oder gesetzlich zulässig ist.

8.4 Für die Datensicherung darf der Kunde erforderliche Sicherungskopien einer Software erstellen, soweit der jeweilige Lizenzvertrag nicht eine andere Regelung trifft. § 40d Abs. 3 Ziffer 1 UrhG bleibt unberührt. Sicherungskopien auf beweglichen Datenträgern sind als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen.

8.5 Für den Fall der unrechtmäßigen Nutzung bleibt die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch Würth Elektronik und/oder Dritte, insbesondere den Hersteller der Software oder der anderen geschützten Produkte, vorbehalten.

8.6 Wenn ein Dritter Ansprüche behauptet, die dem eingeräumten Nutzungsrecht des Kunden entgegenstehen, hat der Kunde dies Würth Elektronik unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Die Mitteilung hat auch Angaben dazu zu enthalten, ob der Kunde die Software bzw. das Produkt verändert oder mit einer anderen Software verbunden hat und dies aus Sicht des Kunden Ansprüche des Dritten begründen könnte. Der Kunde wird Würth Elektronik auf deren Wunsch die Verteidigung überlassen, und sich – soweit dies zulässig und möglich ist – insoweit von Würth Elektronik vertreten lassen, oder die Verteidigung nach Weisung von Würth Elektronik führen. Bis zu der Mitteilung, ob Würth Elektronik die Verteidigung übernimmt, wird der Kunde ohne ausdrückliche Zustimmung von Würth Elektronik die behaupteten Ansprüche des Dritten weder anerkennen noch sich darüber vergleichen. Übernimmt Würth Elektronik die Verteidigung, gilt diese Verpflichtung fort. Der Kunde wird Würth Elektronik zudem bei der Verteidigung unterstützen, soweit dies für eine sachgerechte Verteidigung erforderlich ist. Im Gegenzug wird Würth Elektronik den Kunden von den aus der Verteidigung resultierenden notwendigen externen Kosten und etwaigen Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüchen des Dritten freistellen, soweit diese auf ein Verschulden von Würth Elektronik zurückzuführen sind. Übernimmt Würth die Verteidigung nicht, ist der Kunde zur Verteidigung nach eigenem Ermessen berechtigt. Soweit bestehende Ansprüche eines Dritten nicht auf ein Verschulden von Würth Elektronik zurückzuführen sind, stehen dem Kunden keine Ansprüche gegen Würth Elektronik zu.

8.7 Würth Elektronik ist auch bei Rechtsmängeln in Bezug auf Software berechtigt, Nacherfüllung nach eigener Wahl zu versuchen (vgl. Ziffer 7.4). Im Übrigen gelten für die Gewährleistung bei Rechtsmängeln in Bezug auf Software die gesetzlichen Bestimmungen unabhängig davon, ob Würth Elektronik die Verteidigung



gegenüber einem Dritten nach Ziffer 8.6 dieser AGB übernommen hat, jedoch mit den folgenden Abweichungen: (i) für die Wiederbeschaffung von Daten haftet Würth Elektronik nur insoweit, als der Verlust von Daten auch bei verkehrsüblicher Datensicherung durch den Kunden entstanden wäre. (ii) Ziffer 7.3 dieser AGB gilt entsprechend.

9. Produkthaftung

9.1 Der Kunde wird die Ware nicht verändern, insbesondere wird er vorhandene Warnungen über Gefahren bei unsachgemäßem Gebrauch der Ware nicht verändern oder entfernen. Bei Verletzung dieser Pflicht stellt der Kunde Würth Elektronik im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, soweit der Kunde für den haftungsauslösenden Fehler verantwortlich ist.

9.2 Wird Würth Elektronik aufgrund eines Produktfehlers der Ware zu einem Produktrückruf oder einer -warnung veranlasst, so wird der Kunde Würth Elektronik unterstützen und alle ihm zumutbaren, von Würth Elektronik angeordneten Maßnahmen treffen. Der Kunde ist verpflichtet, die Kosten des Produktrückrufs oder der -warnung zu tragen, soweit er für den Produktfehler und den eingetretenen Schaden verantwortlich ist. Weitergehende Ansprüche von Würth Elektronik bleiben unberührt.

9.3 Der Kunde wird Würth Elektronik unverzüglich schriftlich über ihm bekanntwerdende Risiken bei der Verwendung der Waren und mögliche Produktfehler informieren.

10. Höhere Gewalt

10.1 Sofern Würth Elektronik durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Lieferung der Ware gehindert wird, wird Würth Elektronik für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Kunden zum Schadenersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern Würth Elektronik die Erfüllung ihrer Pflichten durch unvorhersehbare und von Würth Elektronik nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Energiemangel, Lieferhindernisse bei einem Zulieferer oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird.

10.2 Würth Elektronik ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn ein solches Hindernis mehr als drei Monate andauert und die Erfüllung des Vertrages infolge des Hindernisses für Würth Elektronik nicht mehr von Interesse ist. Auf Verlangen des Kunden wird Würth Elektronik nach Ablauf der Frist erklären, ob sie von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch machen oder die Ware innerhalb einer angemessenen Frist liefern wird.

11. Geheimhaltung

Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche ihm über Würth Elektronik zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten. Der Kunde wird durch geeignete vertragliche Abreden mit den für ihn tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese unbefristet jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.

12. Exportkontrolle

12.1 Die Parteien verpflichten sich alle einschlägigen Exportkontroll- und Sanktionsbestimmungen einzuhalten. Der Kunde verpflichtet sich keine Waren in Länder auszuführen, sofern in diesen Fällen dabei gegen geltendes Recht, insbesondere das Recht der europäischen Union, verstoßen wird. Der Kunde verpflichtet sich zudem auch nicht an einen dritten Geschäftspartner weiterzukaufen, sofern in diesen Fällen dabei gegen geltendes Recht, insbesondere das Recht der europäischen Union, verstoßen wird. Der Kunde bestätigt, dass er nicht im Besitz oder unter der Kontrolle (direkt oder indirekt) einer natürlichen Person oder eines Rechtssubjekts steht, gegen die bzw. das sich geltende Sanktionen richten.

12.2 Der Kunde sichert zu, gelieferte Güter, soweit diese der Regelung des Art. 12g Verordnung (EU) 833/2014 unterliegen, weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation zu verkaufen, zu exportieren oder wiederauszuführen. Der Kunde sichert ebenfalls zu, gelieferte Güter, soweit diese der Regelung des Art. 8g Verordnung (EU) 765/2006 unterliegen, weder direkt noch indirekt nach Belarus oder zur Verwendung in Belarus zu verkaufen, zu exportieren oder wiederauszuführen.

12.3 Der Kunde wird sich nach besten Kräften bemühen, dass die Regelung in Ziffer 12.2 nicht durch Dritte in der weiteren Lieferkette vereitelt wird, insbesondere nicht durch mögliche Wiederverkäufer.

12.4 Der Kunde muss einen angemessenen Überwachungsmechanismus einrichten und unterhalten, um Umgehungen der Regelung in Ziffer 12.2 durch Dritte in der weiteren Lieferkette oder durch mögliche Wiederverkäufer zu verhindern.

12.5 Jeder Verstoß gegen die vorstehenden Ziffern 12.2, 12.3 und 12.4 stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar und berechtigt Würth Elektronik die Lieferbeziehung mit sofortiger Wirkung zu beenden sowie bereits bestätigte Bestellungen unverzüglich zu stornieren. Darüber hinaus hat der Kunde Würth Elektronik von sämtlichen Kosten, Ansprüchen Dritter sowie von sonstigen Nachteilen (z.B. Bußgeldern) aufgrund der Verletzung einer Verpflichtung nach den vorstehenden Ziffern 12.2, 12.3 oder 12.4 freizustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde diese Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Weiterhin ist Würth Elektronik berechtigt, vom Kunden eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Verkaufspreises der Waren, die entgegen den Vorschriften dieser Regelung verkauft wurden, zu verlangen. Eventuell weitere bestehende Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

12.6 Der Kunde ist verpflichtet, Würth Elektronik über alle Verstöße gegen Regelungen der Ziffern 12.2, 12.3 oder 12.4 zu unterrichten, einschließlich aller einschlägigen Handlungen Dritter, die den Zweck von Abschnitt 12.2 vereiteln könnten. Der Kunde stellt auf Anforderung alle Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß der Ziffern 12.2, 12.3 und 12.4 innerhalb von zwei Wochen nach einer Anfrage zur Verfügung. Würth Elektronik wird die zuständige Behörde über alle Zuwiderhandlungen gegen Regelungen der vorstehenden Ziffern 12.2, 12.3 und 12.4 unterrichten.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Kunden auf



Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung von Würth Elektronik möglich.

13.2 Für die Rechtsbeziehungen des Kunden zu Würth Elektronik gilt das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

13.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen Würth Elektronik und dem Kunden ist der Sitz von Würth Elektronik. Würth Elektronik ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Kunden sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.

13.4 Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Kunden und von Würth Elektronik ist der Sitz von Würth Elektronik.

13.5 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, sofern die Vertragsparteien die Angelegenheit von vorne herein bedacht hätten.

14. Umwelterklärung

Für Würth Elektronik stehen Mensch und Umwelt im Vordergrund. Wir verpflichten uns daher zu einer ressourcenschonenden Herstellung unserer Produkte und erfassen systematisch Energie-sparpotenziale bei Fertigungsverfahren und Transport. Wir befassen uns intensiv mit ökologischen Alternativen für die Auswahl von Energie- und Rohstoffquellen und mit konsequenten Ansätzen zur Abfallvermeidung und dem Produktrecycling.